

§ 76 Fahrerlaubnisverordnung  
Stand 27.06.2006  
Übergangsrecht  
darf man mit M folgendes fahren:

Der Punkt 8 b)  
Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie bis zum 28. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

So, ich habe heute mal mit unserem Führerschein-Papst telefoniert und der hat mich auf § 76 Ziffer 8. c) FeV hingewiesen. Diesen hatte ich in dem Wust der Übergangsvorschriften schlichtweg übersehen, Asche über mein Haupt und Entschuldigung, wenn ich zur Verwirrung beigetragen habe.

Demnach dürfen mit Klasse M

Zitatanfang

c) Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie bis zum 28. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Zitatende

gefahren werden.

[https://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/\\_76.html](https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_76.html)

Gemäß dem Einigungsvertrag Kapitel XI, Sgb. B, Abschnitt III, Ziffer 2, Maßgabe 21 (Bundesgesetzblatt 1990 II, S. 1101) sind Kleinkrafträder im Sinne der bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik mit nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> Hubraum und nicht mehr als 60 km/h bbH zulassungsrechtlich den Kleinkrafträdern im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO gleichgestellt, wenn sie bis spätestens zum 28.02.1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wirkt sich die zulassungsrechtliche Gleichstellung auch auf das Fahrerlaubnisrecht aus, so dass diese Kleinkrafträder mit der Fahrerlaubnisklasse 4 (alt) bzw. M (neu) gefahren werden dürfen.

<http://www.buzer.de/gesetz/2318/a32730.htm>